

Verbesserung der Parkraumüberwachung

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02071 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17510

Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 11.02.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten hat am 28.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, die Parkraumüberwachung zu verbessern.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in den bestehenden Parklizenzgebieten im 17. Stadtbezirk fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kommunalen Verkehrsüberwachung und festgestellte Ordnungswidrigkeiten werden im Rahmen des täglichen Dienstbetriebs entsprechend verwarnt. Je nach verkehrlicher Situation werden zudem entsprechende Schwerepunkteinsätze durchgeführt. Die Dienstzeiten der KVÜ richten sich hierbei nach dem vom Stadtrat beschlossenen Bewirtschaftungszeitraum von Montag bis Samstag in der Zeit von 9 Uhr bis 23 Uhr.

Außerhalb der bestehenden Parklizenzgebiete, wie z.B. im direkten Umfeld der Antragstellerin, liegt die Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Zuständigkeit des Polizeipräsidiums München, welches dazu Folgendes mitteilt:

„Überwachung des ruhenden Verkehrs:

Aufgrund der Vielzahl an Aufgaben und der begrenzt vorhandenen personellen Ressourcen, muss die Polizei ihre örtliche und zeitliche Überwachungsintensität bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Rahmen des täglichen Streifendienstes auf die

Schwere und die Auswirkungen der Zuwiderhandlung abstellen. Streifenbesatzungen mit einem konkreten sicherheitspolizeilichen Auftrag schreiten bei Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr in der Regel nur ein, wenn eine konkrete Gefährdung erkennbar ist und die Erfüllung eines vorrangigen Streifenauftrages dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Nichtsdestotrotz haben die Beamten der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 23 – Giesing im ersten Halbjahr 2018 bereits 6.886 Fahrzeuge wegen der im Antrag der Bürgerin aufgeführten Parkverstöße geahndet.

Kraftfahrzeuganhänger:

Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug dürfen auf öffentlichen Straßen längstens 14 Tage an der selben Stelle geparkt werden. Die zuständige Polizeiinspektion 23 – Giesing überwacht dies und ahndet entsprechende Verstöße. Diese Überwachung ist jedoch sehr aufwändig, weil jede auch nur noch so geringe Ortsveränderung des Anhängers die 14-Tage-Frist von neuem beginnen lässt.“

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02071 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis - die Überwachung des ruhenden Verkehrs in diesem Bereich wird vom Kreisverwaltungsreferat und dem Polizeipräsidium München im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit und der vorhandenen Ressourcen durchgeführt - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02071 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes - Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dullinger-Oswald

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren
einzuholen:

Der Beschluss des BA 17 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen
Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 17 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - HAI/42
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL / 532